



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0222/2020

|                                                                                    |                          |                   |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------|
| Vorlage: ST/0210/2020                                                              |                          | Datum: 02.11.2020 |
| Dezernat 1                                                                         |                          |                   |
| Verfasser:                                                                         | 07-Gleichstellungsstelle | Az.:              |
| <b>Betreff:</b><br><b>Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE: Generisches Femininum</b> |                          |                   |
| Gremienweg:                                                                        |                          |                   |

### Stellungnahme:

Die Verwendung des generischen Femininums in der Kommunikation (intern und extern) der Stadtverwaltung Koblenz ist aufgrund der aktuell geltenden Verwaltungsvorschrift nicht möglich. Zudem wäre die Verwendung des generischen Femininums keine geschlechtergerechte Sprache. Denn insbesondere nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 ist eine Sprache gefordert, die Menschen, die sich nicht dauerhaft dem männlichen und weiblichen Geschlecht zuordnen, einbezieht und sichtbar macht.<sup>1</sup>

Die Einführung der „Dritten Option“ „divers“ im Personenstandregister, die auf den o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes folgte, liefert neben dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz die gesetzliche Grundlage, um die Verwendung von geschlechtssensibler und antidiskriminierender Sprache zu begründen. Das nimmt uns als Verwaltung in die Pflicht, auch die Option „divers“ zu berücksichtigen.

Für uns als Verwaltung sind jedoch die in Rheinland-Pfalz gültigen Regelungen der „Geschlechtergerechten Amts- und Rechtsprache der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1995“ (MKJFF – AZ 942-5540-9/ 95) maßgebend. Die Verwaltungsvorschrift ist aus dem Jahr 1995 und wurde bis heute nicht novelliert. Es ist weder die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes noch die Änderung des Personenstandsrechts berücksichtigt.

Den Dienstbetrieb der Stadtverwaltung Koblenz regelt die Dienst- und Geschäftsordnung (DuGO). Die DuGO gilt für alle Beschäftigten. Die derzeit gültige DuGO stammt aus dem Jahr 2004 und ist in weiten Teilen veraltet. Eine neue Fassung ist in Bearbeitung, jedoch noch nicht in Kraft. Im Vorgriff auf die Änderung der DuGO wurde mit Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 19.03.2019 für die Stadtverwaltung verfügt, dass im Schriftverkehr und in Publikationen die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift umzusetzen sind.

Das Referat für Gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität des Ministeriums für Familie, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz führt in seiner Handreichung aus, es könne sinnvoll und notwendig sein, eine Ausnahme von der grundsätzlichen Anwendung der o. g. Verwaltungsvorschrift zu machen, wenn es sich um einen Gebrauchstext handelt. Beispielfhaft benennt es hier eine Broschüre, in der es gezielt um Geschlechtervielfalt geht. Eine Abweichung von der geschlechtergerechten Amts- und Rechtsprache sollte zudem als Fußnote erläutert werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Handreichung „Geschlechtergerechte Sprache“; Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Referat Gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität; 2020

Um sich über die Verwendung gendergerechter Sprache in anderen Verwaltungen zu informieren, hat die Gleichstellungsstelle einen interkommunalen Vergleich in Form einer Umfrage an alle Gleichstellungsbeauftragten im nördlichen Rheinland-Pfalz gestartet.

**Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen. Um den Sprachgebrauch in der Stadtverwaltung geschlechtergerecht und rechtskonform zu gestalten wird folgende weitere Vorgehensweise vorgeschlagen. Die Gleichstellungsstelle wertet die Ergebnisse des o. g. interkommunalen Vergleichs aus. Die Gleichstellungsstelle erarbeitet alternative Vorschläge für die interne und externe Kommunikation, welche sowohl die Vielfalt der Geschlechter als auch die geltende Rechtsgrundlage berücksichtigen und erstellt eine Handreichung für die Mitarbeiter\*innen.